

Informationsblatt für Jäger zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer

Das neue Lebensmittelhygienerecht der Europäischen Union bringt auch einige Änderungen für die Jäger mit sich. Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über einige wesentliche Auswirkungen informieren.

Im neuen gemeinschaftlichen Lebensmittelrecht ist insbesondere die Verpflichtung verankert, dass grundsätzlich jeder, der Lebensmittel (auch Wild und Wildfleisch) an andere abgibt, bei der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde, hier dem*Amt des Landkreises/ der kreisfreien Stadt*... als Lebensmittelunternehmer sich bzw. seinen Betrieb (Ort, an dem mit Lebensmitteln umgegangen wird) zum Zwecke der Registrierung melden muss. Ausnahmen hiervon gibt es auch im Bereich der Jagd. Sofern Sie das von Ihnen erlegte Wild entsprechend Vermarktungsweg Nr. 1 (siehe unten) ausschließlich im eigenen Haushalt selbst verbrauchen oder es entsprechend Vermarktungsweg Nr. 2 (siehe unten) abgeben, besteht keine Registrierungspflicht.

Die Meldung zur Registrierung im Fall der Vermarktungswege Nr. 3.-5. (siehe unten) ist eine einfache, im Regelfall einmalige Meldung. Bei wichtigen Veränderungen ist diese Meldung (insbesondere der Art und ggf. des Umfangs der Tätigkeiten) vom Lebensmittelunternehmer gegenüber der Behörde auf aktuellem Stand zu halten.

Folgende Vermarktungswege für Wild sind möglich:

1. Der Jäger gibt selbst kein erlegtes Wild an andere ab. Erlegtes Wild wird als Lebensmittel **ausschließlich zum privaten häuslichen Gebrauch** verwendet.

=> Aufgrund nationaler Hygienevorschriften besteht lediglich eine amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.) und, wenn Verhaltensstörungen oder bedenkliche Merkmale beim Wild vorliegen, eine Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt.

Es besteht keine Pflicht zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer.

2. Der Jäger gibt selbst oder durch Dritte in seinem Jagdbezirk erlegtes Wild lediglich in kleiner Menge (Strecke eines Jagdtages) **ausschließlich in der Decke oder Schwarte, unzerwirkt**, direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, ggf. auch Fleischereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.

=> Es sind zusätzlich zur Nr. 1 die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das Wild (Erlegungsort), an wen wurde das Wild abgegeben? - Verwendung eines Wildursprungsscheins) und nationale Hygienevorschriften (LMHV) zu beachten.

Es besteht keine Pflicht zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer.

3. Der Jäger gibt selbst oder durch Dritte in seinem Jagdbezirk erlegtes Wild **in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildhandels- oder Wildbearbeitungsbetriebe** ab.

=> Für die Jagd und den Umgang mit dem Wild bis zur Abgabe gelten auch die Vorschriften der EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 (Anhang I), die jedoch den nationalen Vorschriften für die Jagd und den Umgang mit Wild entsprechen. Es findet immer eine amtliche Fleischuntersuchung, ggf. einschließlich einer Trichinenuntersuchung, im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb statt. Dem Wild ist eine Bescheinigung bzw. ein Wildursprungsschein beizufügen, auf dem das Ergebnis einer Begutachtung des Stückes durch eine „Kundige Person“ (mit Schulungsnachweis) zu dokumentieren ist. Dabei dürfen keine Verhaltensstörungen bzw. gesundheitlich bedenkliche Merkmale festgestellt worden sein. Wurde das erlegte Wild nicht durch eine „Kundige Person“ begutachtet oder lagen Verhaltensstörungen bzw. bedenkliche Merkmale vor, so sind diese zu vermerken. Zusätzlich sind mit dem Wildkörper die roten

Organe und das Haupt (Kopf) jedoch ohne Trophäen (Gewaff, Geweih, Gehörn, Schnecken) anzuliefern.

Es besteht die Pflicht zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer.

4. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild **aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet und ggf. zerwirkt** in kleiner Menge direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, Metzgereien o. ä.) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.

=> Es sind zusätzlich zu der Nummer 2 Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Wild beim Lagern und weiteren Umgang (aus der Decke schlagen/ Abschwarten, Zerwirken) sowie an die dabei benutzten Räumlichkeit zu beachten (höhere bauhygienische Anforderungen). Es gelten die Anlage II der EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie die für den Umgang mit Wild vorhandenen nationalen Vorschriften (LMHV und Tier-LMHV).

Es besteht die Pflicht zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer.

5. Der Jäger verkauft Wildfleisch in kleiner Menge aus anderen Jagdrevieren oder vom zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb direkt an Endverbraucher und/ oder **stellt Wildfleischerzeugnisse wie z. B. Wurst und Schinken** her und gibt diese direkt an den Endverbraucher ab.

=> Der Jäger hat einen Status wie ein Einzelhändler (Wildfleischgeschäft).

Es gelten die Bestimmungen der LMHV, der Tier-LMHV sowie der EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Bei der Herstellung von Wildfleischerzeugnissen gilt zusätzlich die Anlage 5 der Tier-LMHV.

Bei der Verarbeitung von Wildfleisch aus zugelassenen Betrieben ist die Abgabe an andere Einzelhändler in begrenztem Umfang möglich. Bitte sprechen Sie in solchen Fällen zunächst mit Ihrer zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Es besteht die Pflicht zur Registrierung unter Angabe der Betriebsstätte.

Falls die von Ihnen ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Vermarktungswege unter die Nummern 3, 4 oder 5 fallen, so wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Lebensmittelüberwachung und teilen dies unter Angabe der konkreten Tätigkeiten mit.

Zur Erleichterung wird ein Formular angefügt, welches Sie für die Rückmeldung gemeinsam mit der Meldung über die Streckenliste für das jeweilige Jagdjahr verwenden und an Ihr Landkreisamt senden können.

Sollten aus Ihrem Revier weitere Jäger, die z. B. Begehungsscheininhaber sind, Wild oder Wildfleisch als Lebensmittel nach Ziffer 3, 4 oder 5 abgeben, so unterliegen diese Jäger ebenfalls der Registrierungspflicht. Leiten Sie bitte eine Kopie des vorliegenden Schreibens und des Meldeformulars an diese Jäger weiter und stellen Sie sicher, dass die Rückmeldung an die zuständige Behörde erfolgt.

Im Falle weiterer Fragen zur Thematik (z.B. zum Vorgehen bei Vermarktung von Wildfleisch oder von Wildfleischerzeugnissen direkt an den Endverbraucher über einen Marktstand oder einen Verkaufswagen oder ggf. zu sonstigen darüber hinausgehenden Tätigkeiten) wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung.

Angaben im Rahmen der Meldepflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zur Abgabe von Wild und Wildfleisch

Jagdbezirk (Gemeindebezirk) _____
Name, Vorname _____
Anschrift: _____
Telefon _____
Pächter / Mitpächter / Erlaubnisscheininhaber (Nichtzutreffendes streichen)
Standort der Kühlzelle, Wildkammer bzw. des Betriebes (Nichtzutreffendes streichen) _____

I. Meldepflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 im Rahmen der Tätigkeit als

Jäger (mehrfaches Ankreuzen ist ggf. möglich)

<input type="checkbox"/>	Ich gehe zur Jagd und gebe Wild in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab (<u>siehe Nr. 3</u> des angefügten Informationsblattes)
<input type="checkbox"/>	Ich gehe zur Jagd und gebe Wild aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet, ggf. auch zerwirkt in kleiner Menge unmittelbar an Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Gaststätte, Wildfleischgeschäft, Metzgerei o. ä.) ab (<u>siehe Nr. 4</u> des angefügten Informationsblattes).
<input type="checkbox"/>	Ich verarbeitete Wild oder Wildfleisch zu Fleischerzeugnissen (Wurst, Schinken etc.) und gebe diese direkt an Endverbraucher ab (<u>siehe Nr. 5</u> des angefügten Informationsblattes).

Ich bin darüber informiert, dass ich eine Änderung der Vermarktung des von mir erlegten Wildes und des Stand-/Wohnortes dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu melden habe.

Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie diese Seite an:

Landkreis
.....
.....

Fax:
Tel: ... (für Rückfragen)
Mail: